

**Flugordnung
für den
Modellflugclub Drommershausen
Stand: September 2016**



1. Aufstiegserlaubnis:

Erlaubt ist der Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotor bis maximal 25 kg Gesamtmasse.

2. Aufstiegsort:

Gelände im Landkreis-Limburg Weilburg, Gemeinde Weilburg, Stadtteil Drommershausen, Gemarkung Drommershausen, Flur 4, Flurstück 23.

3. Aufstiegszeiten:

a) Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

b) Ausnahmen:

An Sonn- und Feiertagen ist die Mittagsruhe in der Zeit von 12.00 – 14.00 Uhr einzuhalten (Ausnahmen sind vereinsinterne Veranstaltungen. Die Mittagsruhe kann in diesem Fall ausgesetzt werden. Weitere Regelungen bestimmt der Flugleiter im Rahmen der in 3 a) aufgeführten Zeiten)

Karfreitag, Volkstrauertag, an diesen Tagen ist der Flugbetrieb einzustellen!

4. Allgemeine Auflagen:

a) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sache, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Starke Lärmbelastigungen gegenüber Dritten sind zu vermeiden. Die Definition der Stärke der Lärmbelastigung obliegt ausschließlich dem Flugleiter.

b) Der Modellflug am Aufstiegsort (siehe Punkt 2) darf nur von Mitgliedern des Modellflugclub Drommershausen durchgeführt werden.

c) Der Flugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des jeweils gültigen Erlaubnisbescheides des Regierungspräsidiums Kassel. Stand 02.09.2016, AZ.: 22 – 66 m 37.

Jedes aktive Mitglied hat die Kenntnisnahme des Erlaubnisbescheides mittels Unterschrift zu bestätigen.

Gastpiloten dürfen erst nach dem Ausstellen einer Tagesmitgliedschaft und Vorlage des Versicherungsnachweises am Flugbetrieb teilnehmen.

Vereinsmitglieder haben Vorrang für die Teilnahme am Flugbetrieb.

5. Flugleiter:

Bei mehr als zwei am Flugbetrieb teilnehmenden Personen ist die Bestellung eines Flugleiters erforderlich, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift. Flugleiter ist stets derjenige, auf den sich

die anwesenden Piloten einigen. Er hat das Flugbuch zu führen. Der Flugleiter ist weisungsberechtigt gegenüber allen auf dem Flugfeld anwesenden Personen. Er darf selbst nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Eine Vertretung ist zulässig und muss im Flugbuch eingetragen werden. Alle nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Personen sind hinter die Absperrung zu verweisen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Eintragungen ins Flugbuch durch die Piloten selbst vorzunehmen. Im Flugbuch sind die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Piloten, der Beginn und das Ende von der Teilnahme am Flugbetrieb festzuhalten.

Außerdem müssen besondere Vorkommnisse (Abstürze, Personenverletzungen, Sachbeschädigungen, Beschwerden Dritter) eingetragen werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen und dem 1. Vorsitzenden zu melden.

6. Sicherheit:

- a) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an eine Unterweisung in lebensrettenden Maßnahmen gem. § 19 der Fahrerlaubnisverordnung oder in Sofortmaßnahmen am Unfallort bzw. an der Ausbildung zur Erste Hilfe teilgenommen hat.
- b) Jeder hinzukommende Modellflieger hat sich beim Flugleiter zu melden. Erst nach Prüfung der freien Frequenz darf dessen Fernsteuerung in Betrieb genommen werden. Eine Meldepflicht besteht auch bei Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörigen Sender ausgeschlossen ist (2,4 GHz Frequenzband).
- c) Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen oder anderen Hindernissen sein.
- d) Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem Weg auf mindestens 25 m Breite keine Personen oder Fahrzeuge befinden.
- e) Bei Start- und Landevorgängen muss eine klare Absprache untereinander gewährleistet sein. Nach dem Start ist das Start- und Landefeld unverzüglich zu verlassen. Die fliegenden Piloten stellen sich danach in einer losen Gruppe am Rande des Flugfeldes zusammen. Landungen sind laut vernehmbar mit dem Ruf „Landung“ anzukündigen. Notlandungen haben Vorrang und sind ebenfalls laut anzukündigen.
- f) Fahrzeuge müssen auf den vorhandenen Parkplätzen abgestellt werden.
- g) Tiere dürfen nicht das Fluggelände betreten.

7. Zusätzliche Auflagen:

- a) Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Elektroantrieb betrieben werden.
- b) **Definition:**
3 Flächenmodelle gleichzeitig,
1 Hubschraubermodell, 2 Flächenmodelle,

2 Hubschraubermodelle, kein weiteres Flugmodell.

8. Verhalten bei Unfällen:

Bei Unfällen ist sofort Erste Hilfe zu leisten. Bei Alarmierung der Unfallrettung ist -wenn eine dritte Person anwesend- auf dem kürzesten Weg entgegenzufahren. Dadurch wird das Auffinden des Clubgeländes erleichtert.

Wichtige Telefonnummern:

Feuerwehr: 112

Polizei: 110

9. Einverständniserklärung:

Jeder der am Flugbetrieb teilnehmende Person erkennt diese Flugordnung an. Bei Verstößen muss mit der Anzeige bei der Luftfahrtbehörde gerechnet werden. Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen droht der Ausschluss aus dem Modellflugclub Drommershausen.

Drommershausen, den 25.09.2016

(Stephan Lommel)

Vorsitzender des
Modellflugclub Drommershausen

Anlagen:

Aufstiegs genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel vom 02.09.2016, Az.: 22 – 66 m 37 mit allen Anlagen.

Der Flugordnung des Modellflugclubs Drommershausen vom 25.09.2016 wird hiermit zugestimmt.

Regierungspräsidium Kassel



Kassel, 04.10.2016

Im Auftrag

(Vey)